Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Söhlde

Auf Grund der §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die T\u00e4tigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeit wird grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschlie\u00dflich der Aufwendungen f\u00fcr eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der H\u00f6chstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Aufwandsentsch\u00e4digungen f\u00fcr Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Ruht das Mandat, oder ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr von der Mitarbeit im Rat ausgeschlossen, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 Nr. a und c, § 8 Abs. 1) entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn die Empfängerin oder der Empfänger länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung 75 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen; die originär zustehende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen - letztere nur, soweit sie der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen - von 15,00 Euro je Sitzung. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 15,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für den Aufwand der papierlosen Ratsarbeit eine monatliche Entschädigung von 5,00 Euro. Personen, die beide Eigenschaften zugleich erfüllen, erhalten nur die jeweils höhere Entschädigung.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 6,00 Euro/Stunde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Bürgermeisterin oder den stellv. Bürgermeister

60,00 Euro

b) an die Fraktionsvorsitzenden

75.00 Euro

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höhere.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und Absatz 3 und § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für die vom Rat oder einem Ausschuss beschlossenen sowie für dienstlich angeordnete Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Entstandene Fahrtkosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 6

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes haben:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, auf höchstens 20,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Verdienstausfall nach dem § 32 NBrandSchG wird auf 20,00 Euro je Stunde begrenzt. Der Höchstbetrag für Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach dem NBrandSchG wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausfall bzw. Pauschalstundensatz (ausgenommen Ansprüche nach § 32 NBrandSchG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
zuzüglich 5,00 € für jedes zusätzliche Fahrzeug	
b) Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
c) Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr	20,00 Euro
d) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	30,00 Euro
e) Gemeindebrandschutzerzieher/in	30,00 Euro
f) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
g) Gemeindeausbildungsleiter/in	30,00 Euro
h) Gemeindeschriftwart/in bzw. Gemeindepressewart/in	30,00 Euro
i) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	30,00 Euro
j) Gefahrgutzugführer/in bzw. Stellvertrerter/in	30,00 Euro
k) Leiter/in der Kleiderkammer für die Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
I) Gleichstellungsbeauftragte	80,00 Euro

- (2) Andere für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausfalls bzw. des Pauschalstundensatzes, wird auf höchstens je 50,00 Euro im Monat begrenzt, ausgenommen hiervon sind Erstattungsansprüche für Verdienstausfall und Kinderbetreuungsentgelte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. dem NBrandSchG (hierfür § 6 Abs. 5).
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 5 dieser Satzung, sofern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ansonsten nach § 9 der Satzung entsprechend. Für die Abgeltung des Verdienstausfalls gilt § 6 dieser Satzung.

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes (ausgenommen Ansprüche nach § 12 NBrandSchG) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	100,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in	50,00 Euro
d) die Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften	70,00 Euro
e) stellv. Ortsbrandmeister/in	25,00 Euro
f) stellv. Ortsbrandmeister/innen in den Stützpunktortschaften	35,00 Euro

- (2) Vereinigt ein/e Brandmeister/in oder Stellvertreter/in mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie zu der jeweils höchsten Aufwandsentschädigung eine Zulage von 15,00 Euro.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen

Die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften in der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten abgegolten.

§ 11

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 2 Abs. 2 (zusätzliche Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung), § 5 (Fahrtkosten), § 6 (Verdienstausfall) und § 9 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Ratsfrauen und Ratsherren, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen, denen eine Aufwandsentschädigung nach den § 3, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 dieser Satzung zusteht, erhalten eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 13

Allgemeines

- (1) Die monatlichen Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und der Verdienstausfall nach § 6 auf schriftlichen Nachweis (Stundenaufstellung bzw. Steuererklärung) gezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 20.03.2007 außer Kraft.

Söhlde, 10.05.2019

Huszar Bürgermeister